
Satzung des Vereins

Biberacher Filmfestspiele e.V.

Formeller Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist in nachfolgender Satzung bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form genannt (generisches Maskulinum). Eine Wertung ist hiermit nicht verbunden, die Bezeichnungen schließen alle Geschlechter (m/w/d) mit ein.

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organisation

1.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter VR 640888 und führt den Namen

„Biberacher Filmfestspiele e.V.“

(nachfolgend auch „*Verein*“ genannt).

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Biberach an der Riß.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit, Gemeinnützigkeit, Vergütung von Vereinsämtern

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), insbesondere des deutschsprachigen Films, deutschsprachiger Filmschaffender, des deutschsprachigen Filmnachwuchses sowie der Medienerziehung.

2.

Die Erfüllung dieses Zwecks erfolgt insbesondere durch die Organisation und Durchführung der Biberacher Filmfestspiele, von Filmseminaren, Filmreihen und Diskussionsveranstaltungen mit Filmschaffenden.

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

6.

Alle Vereinsämter (insb. Vorstandsämter) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Zahlung einer Vergütung nach Maßgabe dieses Absatzes zulässig ist.

Zulässig ist insoweit die Zahlung einer Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag, wenn das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten ist und die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins dies zulassen. Insbesondere können

Geschäftsführer eingestellt und diese auch im Rahmen eines ihnen zugewiesenen Geschäftskreises zu besonderen Vertretern nach § 30 BGB bestellt werden.

Die Entscheidung über die Ausübung von Vereinsämtern im Rahmen eines Dienstvertrages trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine Tätigkeit für den Verein im Rahmen der vorgenannten Aufwandsentschädigung trifft ebenfalls der Vorstand selbst. Beschlüsse nach S.1 und S. 2 sind jeweils ohne Beteiligung des Vorstandsmitglieds, das die Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung im Rahmen eines Dienstvertrages erhalten soll zu fassen; dieses ist im Rahmen der Beschlussfassung insoweit vom Stimmrecht ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn das Vorstandsmitglied lediglich mittelbar (z.B. als GmbH-Gesellschafter) hiervon begünstigt wäre.

Im Übrigen besteht ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessenen Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten sowie Verpflegungsmehraufwand. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden, im Übrigen im Rahmen gesetzlich festgelegter Pauschalen.

7.

Der Verein darf keine politischen, rassistischen oder religiösen Ziele verfolgen und verhält sich in diesen Angelegenheiten neutral.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme

1.

- a) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können (mit Ausnahme der Partnermitgliedschaft) nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
- b) Der Verein hat verschiedene Formen der Mitgliedschaft mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten. Vorbehaltlich anderer Regelungen in einer Vereinsordnung sind dies folgende:

- Einzelmitgliedschaft
- Jugendmitgliedschaft
- Partnermitgliedschaft
- Firmenmitgliedschaft

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die Regelungen dieser Satzung für alle Arten der Mitgliedschaft gleichermaßen.

- c) Einzelmitglieder sind alle natürlichen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- d) Jugendmitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese haben ein eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (s.u. § 8 Abs. 1), soweit nicht die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen ihre – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen haben, in dem Fall entfällt das Stimmrecht.
- e) Partnermitgliedschaften können von zwei Personen gemeinsam begründet werden. Diese müssen nicht zwingend in familiären bzw. partnerschaftlichen Verhältnissen zueinander stehen.
- f) Firmenmitgliedschaften sind Mitgliedschaften von juristischen Personen, Körperschaften sowie Personengesellschaften.

2.

Die Aufnahme muss schriftlich unter Nutzung des vom Verein bereitgestellten Aufnahmeformulars beantragt werden, empfangsberechtigt ist insoweit jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Der Aufnahmeantrag nicht voll geschäftsfähiger Personen bedarf der Zustimmung durch Unterschrift deren gesetzlichen Vertreter, welche sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten (bei Minderjährigen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird).

3.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt oder von zusätzlichen Voraussetzungen (etwa der Einreichung eines SEPA-Lastschriftmandats zum Einzug der Mitgliedsbeiträge) abhängig gemacht werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1.

Neben den in dieser Satzung geregelten Rechten und Pflichten kann die nähere Definition der Rechte und Pflichten der Mitglieder im Rahmen einer Geschäftsordnung erfolgen. In jedem Fall haben Mitglieder Stimmrechte in der Mitgliederversammlung nach näherer Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung.

2.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

- a) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsart und -höhe, außerordentlicher Beiträge, Aufnahmegebühren sowie die Modalitäten wie Fälligkeit, Zahlungsweise, Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern etc., erfolgt durch den Vorstand.
- b) Der Vorstand ist außerdem bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insb. zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung akuter finanzieller Engpässe, berechtigt, Umlagen zu beschließen, die die Hälfte des gesamten Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen (bis zur Höchstgrenze eines ganzen Jahresbeitrages pro Mitglied) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Der Vorstand kann zur Regelung des Beitragswesens eine Beitragsordnung erlassen.

3.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, sofern diese für die Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft relevant sind, unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, insbesondere:

- a) Änderung zustellfähiger Anschriften (Post bzw. E-Mail-Adresse).
- b) Bankverbindung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren (das gilt auch im Fall des Ausscheidens eines Partnermitglieds, welches ein SEPA-Mandat erteilt hat und Verbleib des anderen Partnermitglieds, welches kein SEPA-Mandat erteilt hat).

4.

Nachteile, die dem Mitglied aufgrund einer Pflichtverletzung nach Abs. 3 entstehen, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Insbesondere gelten Zustellungen als bewirkt, wenn sie an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse erfolgen. Das Risiko, dass ein Zugang hier nicht möglich ist, trägt das Mitglied als Empfänger. Entsteht dem Verein durch eine Pflichtverletzung ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung), hierzu nachfolgend Ziff. 2;
- b) durch Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen und Personengesellschaften). Beim Tod eines Partnermitglieds wandelt sich die Mitgliedschaft des verbleibenden Partnermitglieds automatisch in eine Einzelmitgliedschaft; der Einzelmitgliedschaftsbeitrag ist ab dem auf den Todeszeitpunkt folgenden Jahres zu zahlen;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, hierzu nachfolgend Ziff. 3.

2.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Bei jugendlichen Mitgliedern erfolgt die Kündigungserklärung durch die Jugendlichen selbst, soweit nicht die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen ihre – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen haben. Minderjährige Mitglieder haben mit Erreichen der Volljährigkeit ein 3-monatiges Sonderkündigungsrecht. Wird hiervon form- und fristgerecht Gebrauch gemacht, gilt die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Erreichens der Volljährigkeit als beendet. Partnermitgliedschaften können durch Kündigungserklärung eines einzelnen Partnermitglieds insgesamt gekündigt werden. Das andere Partnermitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft nach Kündigung des Partners in Form einer Einzelmitgliedschaft fortzuführen.

3.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen, insbesondere Bestimmungen der Satzung, wiederholt oder schwerwiegend verstoßen hat;
- b) es mit einer etwaigen Beitragszahlung trotz zweifacher Mahnung im Rückstand ist;
- c) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

4.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden. Die Entscheidung des Vorstands gilt als „letztes Wort“ und kann somit nicht angefochten werden.

5.

Das Recht des betroffenen Mitglieds zur Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bleibt hiervon unberührt.

6.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand nach § 7 Abs. 1,
- b) der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 7 Abs. 4,
- c) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) nach § 8,
- d) der Beirat nach § 9.

§ 7 Vorstand

1.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart / Schatzmeister,
- d) dem Leiter von Marketing und Presse,
- e) dem Schriftführer

Soweit diese Satzung vom „Vorstand“ spricht, ist der geschäftsführende Vorstand im Sinne dieses Abs. 1 gemeint, sofern nicht ausdrücklich vom vertretungsberechtigten Vorstand gem. Abs. 4 die Rede ist.

2.

Vorstandsmitglied können (mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden nach Abs. 1 b), s.u. Abs. 3 b)) nur natürliche Personen sein, die zugleich Vereinsmitglied sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet (mit Ausnahme der Liquidation, s.u. § 12 Abs. 1) das Vorstandsamt.

3.

- a) Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 lit. a) sowie lit. c) – e) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt, sofern nichts anderes beschlossen wird, in der Regel drei Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an, endet also regelmäßig mit der ordentlichen Mitgliederversammlung des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die Wahl erfolgt. Der Vorstand bleibt jedoch (sofern das Amt nicht anderweitig als durch Neuwahl endet) im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, die Blockwahl ist jedoch zulässig, sofern kein wahlberechtigtes Mitglied widerspricht. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgende Hauptversammlung ein Ersatzmitglied, wofür aber auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden kann. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens erfolgt die Wahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, d. h. nur für ein oder zwei Jahre. Bis zur Ersatzwahl können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- b) In Abweichung von lit. a) wird das Vorstandsmitglied nach Abs. 1 lit. b) (stellvertretender Vorsitzender) nicht von der Mitgliederversammlung gewählt – das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden wird stets kraft Amtes und für die Dauer dieser Amtszeit vom amtierenden Oberbürgermeister der Stadt Biberach bekleidet. Die

Bekleidung des Amtes als Oberbürgermeister ist insoweit persönliche Voraussetzung für die Bekleidung des Amtes als stellvertretender Vorsitzender des Vereins, welches mit Wegfall dieser persönlichen Voraussetzung, das heißt Ausscheiden aus dem Amt des Oberbürgermeisters, ebenfalls endet. Die Annahme des Amtes als stellvertretender Vorsitzender im Verein kann der Oberbürgermeister gegenüber jedem anderen Vorstandsmitglied erklären.

4.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden nach Abs. 1 a), den stellvertretenden Vorsitzenden nach Abs. 1 b) sowie den Schatzmeister nach Abs. 1 c) vertreten; diese drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bilden den vertretungsberechtigten Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 1 BGB; jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Der Vorstand kann jedoch einen Katalog von Rechtsgeschäften beschließen, für die der vertretungsberechtigte Vorstand im Innenverhältnis generell oder im Einzelfall einen zustimmenden Vorstandsbeschluss vorab einholen muss (z. B. für Rechtsgeschäfte mit einem bestimmten zu erwartenden Geschäftswert). Dies kann auch in Form einer Geschäftsordnung für den Vorstand erfolgen, welche im Übrigen auch nähere Modalitäten für die Aufgabenverteilung sowie der Beschlussfassung innerhalb des Vorstands sowie zur näheren Arbeitsweise des Vorstands enthalten kann.

5.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung; Erstellung des Jahresberichts und ggf. Haushaltsplans,
- d) sonstige, in dieser Satzung konkret zugewiesene Zuständigkeiten.

6.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. Die Einberufung erfolgt bei Bedarf

oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied schriftlich verlangt wird. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassierer. Vorstandsämter sind grundsätzlich höchstpersönlich auszuüben; lediglich der stellvertretende Vorsitzende kann sich in Ausübung dieses Amtes gegenüber dem Verein durch Vorlage einer Vollmacht durch einen Dritten, der jedoch leitender Mitarbeiter der Stadtverwaltung Biberach sein soll, vertreten lassen.

7.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (bei formlosen Beschlussfassungen nach Abs. 8 des Vorsitzenden). Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken zu protokollieren und vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu fertigen, zu Beginn der Sitzung kann jedoch ein anderer Protokollant gewählt werden, was bei Abwesenheit des Schriftführers zwingend ist.

8.

Außerhalb förmlich einberufener Vorstandssitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht ihnen eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, per Fax oder E-Mail oder sonstige technische Weise oder mündliche, auch fernmündliche oder audiovisuelle Abstimmung gefasst werden, wenn jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt wird, d.h. in gleicher Weise die Möglichkeit zur Stimmabgabe erhält. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe in diesem Sinne gilt als gewahrt, wenn ein Mitglied des Vorstands einem solchen Verfahren innerhalb einer vom Einberufungsorgan zu setzenden Frist von mindestens einer Woche nicht widerspricht. In jedem Fall erforderlich ist dabei die ordnungsgemäße Information sämtlicher Mitglieder des Vorstands über den in dieser Form zu fassenden Beschluss. Ebenso können Beschlüsse in kombinierten Abstimmungsverfahren, d.h. durch Kombination unterschiedlicher, nach dieser Satzung zulässiger, Abstimmungsformen (insb. Kombination physischer Versammlungen und sonst gestatteter Formen) sowie „auf Raten“ (etwa durch Einholung der Zustimmung einzelner, z. B. Vorsitzender besucht jedes Vorstandsmitglied reihum) geschlossen werden. Über so gefasste Beschlüsse ist aus Nachweisgründen ebenfalls eine Niederschrift gem. Nr. 7 zu fertigen und eine Kopie an alle Vorstandsmitglieder zur Kenntnisnahme zu übersenden.

9.

Der Vorstand soll in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einholen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder folgende Stimmrechte:

- a) Einzelmitglieder, Jugendmitglieder und Firmenmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- b) Partnermitgliedschaften gewähren insgesamt zwei Stimmen, nämlich je eine Stimme für jedes Partnermitglied.

Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist grundsätzlich zulässig, der Versammlungsleiter hat indes das Recht, die Zulassung der Vertretung von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht abhängig zu machen.

2.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassenwart. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands gem. § 7 Abs. 4 anwesend, bestimmt die Versammlung zunächst den Leiter.

3.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören, neben der in dieser Satzung bereits konkret benannten, insbesondere die folgenden:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands;
- b) die Entlastung und die Wahl des Vorstands;
- c) die Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme deren Prüfberichte;
- d) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von einzelnen Mitgliedern;
- e) Satzungsänderungen;
- f) die Auflösung des Vereins.

4.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat zumindest die Punkte nach Abs. 3 lit. a) - c) zum Gegenstand.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

5.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand bzw. den Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag des Versands folgenden Tag; der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitberücksichtigt.

Dabei kann in der Einladung sowohl die Abhaltung einer hybriden Versammlung als auch einer virtuellen Versammlung gem. § 32 Abs. 2 BGB vorgesehen werden. Insbesondere kann also vorgesehen werden, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung (insgesamt oder teilweise) ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular, Telefon oder Videokonferenz) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. § 32 Abs. 2 BGB bleibt im Übrigen unberührt. Die Voraussetzungen, unter denen hybride bzw. virtuelle Versammlungen abzuhalten sind, insbesondere wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, können ergänzend vom Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt werden, auf die in der Einladung sodann Bezug zu nehmen ist.

6.

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Wenn ein anwesender Stimmberechtigter der Wahl widerspricht, ist geheim mittels Stimmzettel zu entscheiden.

8.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet und bleiben bei der Auszählung außer Betracht; ein Beschluss ist also angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abweichend von S. 1 bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

9.

Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben. Bei (erneuter) Stimmengleichheit entscheidet sodann das Los.

10.

Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

11.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer zu fertigen, zu Beginn der Versammlung kann jedoch ein anderer Protokollant gewählt werden, was bei Abwesenheit des Schriftführers zwingend ist. Das Protokoll ist vom Schriftführer und (sofern personenverschieden) dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Beirat

1.

Der Verein hat als weiteres Gremium einen Beirat, der als Beratungsgremium fungiert.

2.

Der Beirat besteht aus keiner festen Anzahl von Mitgliedern.

3.

Zu Beiratsmitgliedern können Personen berufen werden, welche sich um den Verein, die Belange des Vereins oder den Gegenstand des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben.

4.

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats durch Beschluss, einmal jährlich und für die Amtsdauer eines Jahres. Der Beirat bleibt im Amt bis zur Neu-Berufung durch den Vorstand.

5.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und Vorschläge zur Geschäftsführung zu machen. Er ist zu diesem Zwecke vom Vorstand regelmäßig in geeigneter Weise, etwa durch Abhaltung von Sprechstunden oder im Rahmen von Beiratssitzungen über die Belange des Vereins zu informieren.

6.

Für die Organisation, Zusammenkunft und Entscheidungsfindung des Beirats gelten die folgenden Maßgaben:

- a) Die Einberufung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Kalenderjahr, im Übrigen nach Bedarf.
- b) Eine Beiratssitzung ist zwingend einzuberufen, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand verlangen.
- c) Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder, jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
- d) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats und der Beratung teilzunehmen, haben jedoch kein eigenes Stimmrecht.
- e) Beiratssitzungen werden entsprechend der Regelungen der Vorstandssitzungen vom vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Über die Beiratssitzungen ist unter entsprechender Geltung der Regelung zum Vorstand ein Protokoll anzufertigen.

7.

Dem Beirat können durch Beschluss des Vorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 10 Kassenprüfung

1.

Die Kassen und die Buchhaltung des Vereins werden jedes Jahr durch einen oder mehrere Kassenprüfer geprüft.

2.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Externe Prüfer können nur dann bestellt werden, wenn keine Wahl aus dem Mitgliederkreis zustande kommt, z. B., weil sich kein Kandidat zur Wahl stellt oder nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

3.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Die Wahlmodalitäten zur Wahl des Vorstands gelten entsprechend.

4.

Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht und stellen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsumfang umfasst (vorbehaltlich anderer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung):

- a) die Kassenführung, d. h. insbesondere die Bestands- und Belegprüfung, einschließlich Prüfung, ob die Ausgaben rechnerisch richtig und korrekt belegt sind;
- b) die Überprüfung, ob die Mittel sachlich gerechtfertigt sind und wirtschaftlich verwendet wurden, d.h. vom Vereinszweck und ggf. Haushaltsplan abgedeckt sind.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 11 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein, insbesondere bei Nutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 12 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung, notwendige Satzungsänderungen

1.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss nichts anderes beschließt. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke, die den Zwecken des Vereins nach § 2 Abs. 1 entsprechen oder auf die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung gerichtet sind.

3.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben bzw. angeregt werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins kann sich der Verein Ordnungen wie beispielsweise eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Geschäftsordnung (auch für die einzelnen Organe), eine Datenschutzordnung, eine Ehrenordnung oder eine Finanz- und / oder Spesenordnung geben. Diese sind nicht Bestandteil dieser Satzung und können, sofern keine Gegenstände geregelt werden, die zur Vereinsverfassung gehören oder in dieser Satzung als zwingend gekennzeichnet sind, auch von den Regelungen dieser Satzung abweichende Regelungen enthalten. Zuständig für den Erlass der Ordnungen ist, soweit nicht in dieser Satzung anders geregelt, der Vorstand. Bei der folgenden Mitgliederversammlung wird über etwaige Entscheidungen berichtet.

Vorstehende Satzung gibt den vollständigen, im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 17.09.2024 beschlossenen Wortlaut wieder und ersetzt die bisherige Satzung des Vereins.

Biberach an der Riß, den 17. September 2024



Stefan Birkenmaier, Schriftführer



Harald Heigel, 1. Vorsitzender